

Zweite Änderungssatzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Dahmen

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 413), und des Gesetzes über das Leichen, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dahmen vom 16.04.2009 folgende zweite Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen und bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre. Urnen auf ein belegtes Grab 20 Jahre.

Artikel 2

Der § 25 erhält folgende Fassung:

Übergangsregelung

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und verliehenen Grabnutzungsrechte bleiben von der Neuregelung unberührt mit Ausnahme des § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahmen, den 24.04.2009

Gerald Klick
Bürgermeister